



Resolution des Exekutivkomitees in Berlin, Deutschland, vom 2. bis 6. Juni 2003

“Gemeinschaftspatent – Vertretung vor den Patentgerichten”

FICPI, die Internationale Föderation von Patentanwälten, die die freiberuflich tätige Patentanwaltschaft weltweit umfassend repräsentiert, hat auf ihrer Exekutivkomitee-Sitzung und ihrem Weltkongress in Berlin, Deutschland, vom 2. bis 6. Juni 2003 folgende Resolution verabschiedet:

In Anbetracht dessen, dass die Kommission der Europäischen Gemeinschaften am 30. August 2002 ein Arbeitspapier über die Gerichtsbarkeit für das Gemeinschaftspatent (KOM (2002) 480) unterbreitet hat, in dem auf Seite 25 [deutscher Text] in der Erläuterung zu den Bestimmungen des Titels III der Satzung des Gerichtes bezüglich deren Artikel 19(3), welcher die Vertretung durch einen Rechtsanwalt zwingend vorschreibt, festgestellt wird, dass in Verfahren betreffend ein Gemeinschaftspatent eine Änderung der Prozessordnung im Hinblick auf die Rolle von Patentanwälten erforderlich ist,

in Anbetracht dessen, dass Artikel 17 dieses Teils des Arbeitspapiers “Technische Berater” betrifft und die erwähnte Änderung dadurch herbeiführt, dass als Technische Berater zugelassene Vertreter, die in einer beim Europäischen Patentamt geführten Liste eingetragen sind, das Recht zum Vortrag in der mündlichen Verhandlung erhalten,

in Anbetracht dessen, dass eines der Hauptziele der Reform des europäischen Patentsystems die Senkung der Kosten ist,

die Meinung vertretend, dass das Recht zum Vortrag unzulänglich ist, wenn es nicht das Recht zum schriftlichen Vortrag umfasst,

feststellend, dass es den Beteiligten (einschließlich großer Unternehmen und KMUs) in vielen Mitgliedsstaaten in nationalen Verfahren betreffend europäische oder nationale Patente und vor dem Europäischen Patentamt in allen zweiseitigen Verfahren gestattet ist, sich der Dienste eines Patentanwalts zu bedienen, der ihren Fall allein vertritt,

in der Erwägung, dass sich unter einem Gemeinschaftspatentsystem die Beteiligten mit einer gegenüber den existierenden nationalen Systemen und dem europäischen Patentsystem erhöhten Kostenlast durch die Vertretung durch einen Rechtsanwalt ausgesetzt sehen, ohne dass hierfür eine wirkliche Rechtfertigung besteht;

in der Erwägung, dass jeder Partei die Wahl freistehen sollte, entweder durch einen Patentanwalt oder durch einen Rechtsanwalt oder durch beide vertreten zu werden;

fordert FICPI daher alle zuständigen Stellen der EU auf, qualifizierte Patentanwälte mit Rechtsanwälten



FÉDÉRATION INTERNATIONALE DES CONSEILS
EN PROPRIÉTÉ INTELLECTUELLE

INTERNATIONAL FEDERATION OF
INTELLECTUAL PROPERTY ATTORNEYS

INTERNATIONALE FÖDERATION
VON PATENTANWÄLTEN

hinsichtlich der Verfahren vor dem Gemeinschaftspatentgericht und dem Europäischen Gerichtshof erster Instanz betreffend Gemeinschaftspatente gleichzustellen und vorzusehen, dass Patentanwälte in derartigen Verfahren vertretungsberechtigt sind.